

724

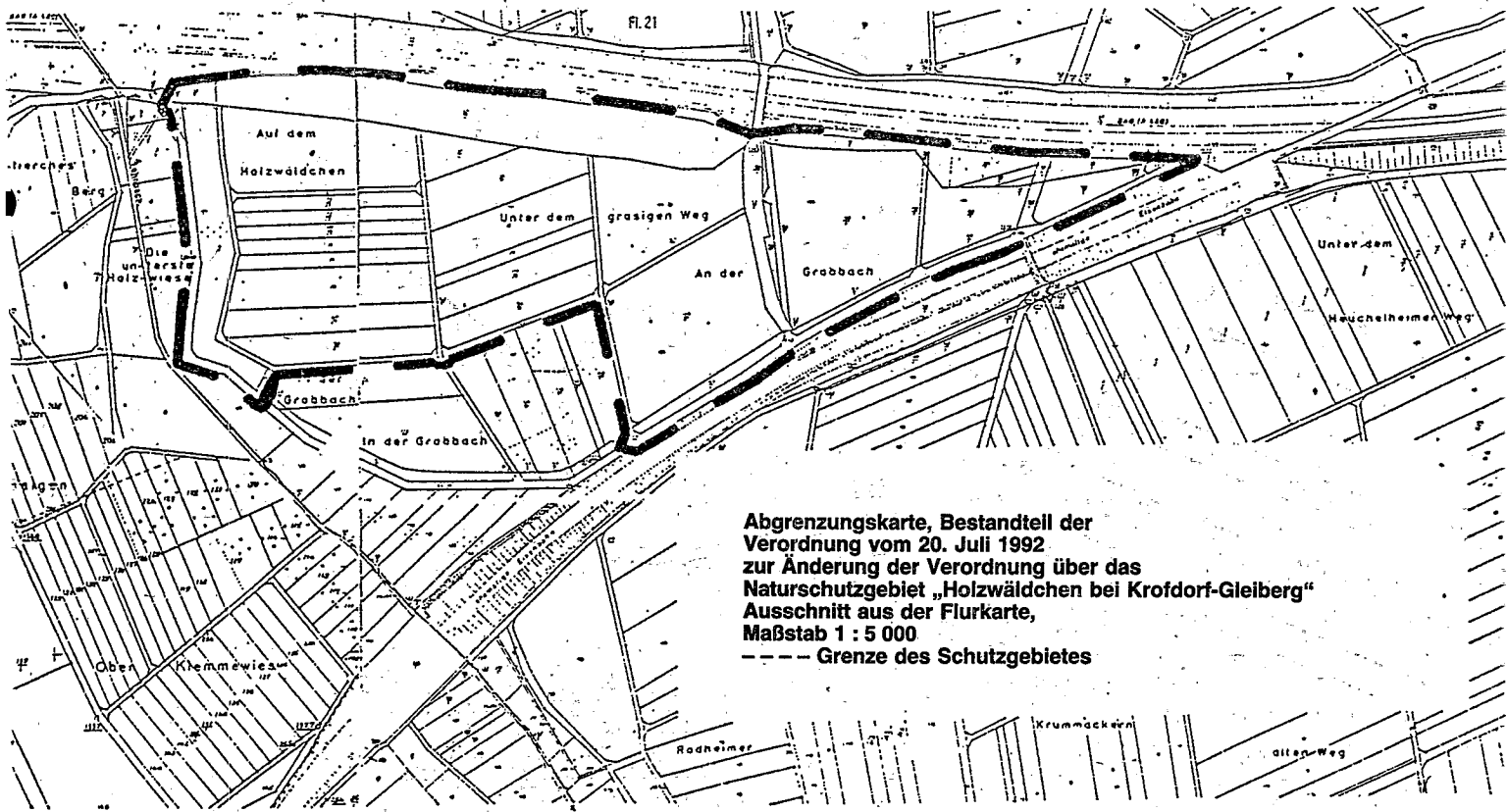
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

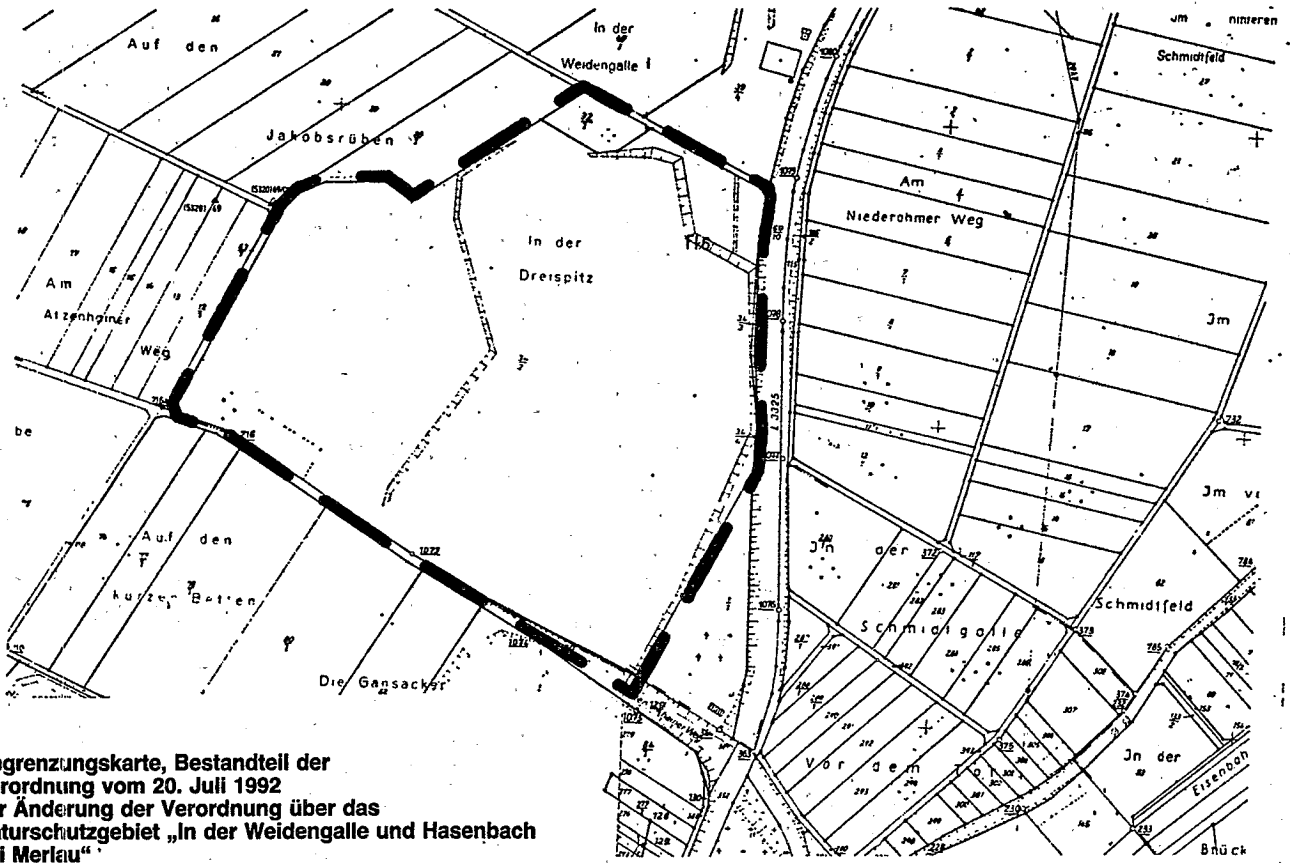


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 52

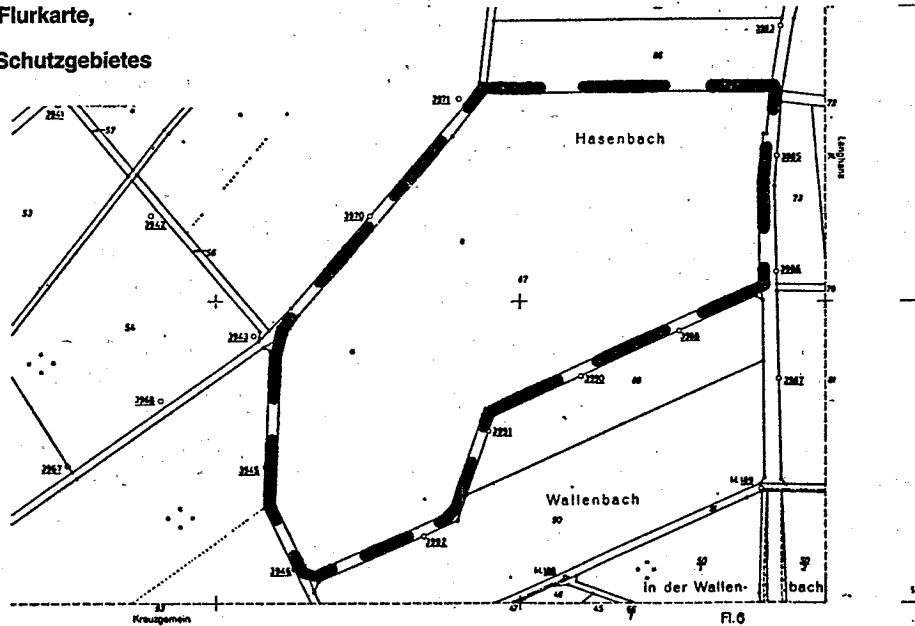
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Weidengalle und Hasenbach bei Merlau“ vom 5. Juni 1990 (StAnz. S. 1286) erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Weidengalle und Hasenbach bei Merlau“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes



in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektoren (BaL) Dr. Herbert Mehrhoff, Dieter Wollenteit, beide Kassel (beide 31. 1. 90), Oberstudienräte/innen (BaL) Maria Schmidt, Rotenburg (30. 9. 89), Erna Harnes, Kassel, Hans-Joachim Gutsche, Kassel, Wolfgang Hartmann, Frankenberg, Ursula Allendörfer, Melsungen, Edgar Oschmann, Homberg (sämtlich 31. 1. 90), Horst-Günter Lanske, Korbach (28. 2. 90), Jutta Keppler, Kassel (30. 4. 90), Studienrat Nils Naumann, Wolfhagen (31. 10. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Studienreferendare/innen (BaW) Michael Stengert, Studienseminar Kassel I (31. 10. 89), Hans Jürgen Nutt, Studienseminar Kassel II (21. 11. 89), Bibiane Hawellet, Studienseminar Kassel II (24. 12. 89), Harald Griefinger-Grewe, Studienseminar Kassel II (22. 1. 90), Rita Schillberg (Studienseminar Kassel I), Maria Rehborn, Studienseminar Kassel II (beide 28. 2. 90), Susanne Mihm-Lutz, Studienseminar Kassel I (9. 3. 90), Ina Kopp, Studienseminar Fulda (31. 3. 90), Sabine Wiegand, Studienseminar Kassel I (30. 4. 90), Kathrin Elfering, Studienseminar Kassel I (28. 5. 90);

verstorben:

Oberstudienrat (BaL) Karl-Heinz Kern, Willingshausen (25. 10. 89).

Kassel, 28. Mai 1990

Regierungspräsidium Kassel
23 a — 8 b 28 B

StAnz. 27/1990 S. 1285

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht

in den Ruhestand getreten:

Landwirtschaftsdirektor Karl Agde (31. 5. 90).

Homberg/Ohm, 31. Mai 1990

Hessische Landesanstalt für Tierzucht
8 b — Mo/La

StAnz. 27/1990 S. 1286

O. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:

zum Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Ewald Schreiber (1. 4. 90);

zu Regierungsoberberräten die Regierungsräte (BaL) Hans Peter Spalt, Heinrich Briel (beide 1. 4. 90); zum Oberrechnungsrat Rechnungsrat (BaL) Helmut Weiß (1. 4. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Konrad Beiwinkel (1. 4. 90).

Darmstadt, 12. Juni 1990

Der Präsident des
Hessischen Rechnungshofs
Pr I 114 — 2/90

StAnz. 27/1990 S. 1286

638

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. Juni 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Gelnhausen, abgegrenzt durch Bahnhofstraße, Altenhaßlauer Straße bis Bahnübergang, An der Burgmühle, Burgstraße, Barbarossastraße bis Einmündung Burgstraße, Schmidt-gasse, Untermarkt, Braugasse, Pfarrgasse, Obermarkt, Alte Schmidtgasse, Langgasse, Röther Gasse, Frankfurter Straße bis Autohaus Hempel, Berliner Straße bis Einmündung Philipp-Reis-Straße, Philipp-Reis-Straße, Seestraße, Am Ziegelturn, Im Ziegelhaus, Hailerer Straße bis Kreuzung Clamecyststraße/Bahnhofstraße aus Anlaß des „Barbarossamarktes“ am 1. Juli 1990 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Darmstadt, 19. Juni 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 27/1990 S. 1286

639

Genehmigung der Stiftung „Goldener Zuckerhut“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 27. März 1990

errichtete Stiftung „Goldener Zuckerhut“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 5. Juni 1990 genehmigt.

Darmstadt, 11. Juni 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 282

StAnz. 27/1990 S. 1286

640

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Sendefunkstelle“ in „Erdfunkstelle“

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 9. September 1982 (StAnz. S. 1726)

Auf Antrag der Gemeinde Neu-Anspach, Hochtaunuskreis, wird der auf ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz „Sendefunkstelle“ in „Erdfunkstelle“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung umbenannt.

Darmstadt, 15. Juni 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
II 12 a — 3 K 02/05 — 4

StAnz. 27/1990 S. 1286

641

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Weiden-galle und Hasenbach bei Merlau“ vom 5. Juni 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1989 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit der Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

(1) Die ehemaligen Eisenerz-Abbauflächen nördlich von Merlau werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte zum Naturschutzgebiet erklärt.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5320
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

(2) Das Naturschutzgebiet „In der Weidengalle und Hasenbach bei Merlau“ besteht aus zwei Teilflächen in den Gemarkungsteilen „Hasenbach“, „In der Dreispitz“ und „In der Weidengalle“ in den Gemarkungen Merlau und Nieder-Ohmen der Gemeinde Mücke im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 15,21 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, oberer Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis Ausschuß des Vogelsbergkreises, unterer Naturschutzbehörde, Goldhelg 20, 6420 Lauterbach. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das strukturreiche ehemalige Eisenerzabbaugebiete, bestehend aus einem kleinen Stillgewässer, Verlandungszonen, Weidenwäldchen und Sukzessionsflächen, als Brut-, Rast- oder Nahrungsareal für seltene Vogelarten sowie als Laichgebiet gefährdeter Amphibienarten zu erhalten und durch gezielte Maßnahmen zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften unter den in

§ 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere (Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern) in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. eine gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weidengalle und Grube D bei Merlau“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 306), verlängert durch Verordnung vom 10. November 1989 (StAnz. S. 2458), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 5. Juni 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 27/1990 S. 1286

642

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 11. Juni 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Biedenkopf in